

Preisangabenverordnung: Hinweise zur Umsetzung in Hessen

Die Landesapothekerkammer Hessen informierte bereits in [LAK aktuell, Ausgabe Mai 2022](#), über die Änderungen in der Preisangabenverordnung, welche zum 28. Mai 2022 in Kraft getreten sind.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises besteht auch nach der Novellierung weiterhin eine institutionalisierte Ausnahmeregelung für kleine Einzelhandelsgeschäfte (§ 4 PAngV). Dabei war unklar, ob sich auch kleinere Apotheken bis zu einer bestimmten Verkaufsfläche auf diese Ausnahme berufen können. Nachdem die Landesministerien in Bayern und Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Ausnahme für kleinere Apotheken bestätigt hatten, war dies auch für Hessen zu klären.

Hierzu hat die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen eine entsprechende Anfrage an das zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gestellt. Das Ministerium stellte klar, dass mit dieser neuen Regelung in Bezug auf die bisherigen grundsätzlichen Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur Grundpreisangabe keine inhaltlichen Änderungen verbunden wären. Seitens der Bundesregierung sei lediglich eine „Konkretisierung des Regelungstextes“ durch Regelbeispiele angestrebt worden, jedoch keine inhaltliche Änderung. Damit sei eine Änderung der bisherigen Praxis (Ausnahme für Apotheken mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m²) grundsätzlich nicht bezweckt. Zugleich wies das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass in der Regierungsbegründung auch ausgeführt sei, dass die Anwendbarkeit der Ausnahme weiterhin der Einzelfallprüfung der Vollzugsbehörden (Städte und Gemeinden) unterliege. Eine gleichlautende Anfrage bei den Regierungspräsidien Kassel und Darmstadt ist mit Hinweis auf die bestehende Anfrage beim Ministerium nicht beantwortet worden.

Die Landesapothekerkammer hat unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Antworten nur die Möglichkeit, eine Empfehlung dahingehend abzugeben, die Grundpreisangabenpflicht zu beachten.